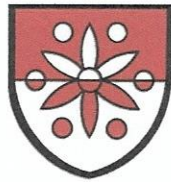


EINWOHNERGEMEINDE  
UNTERRAMSERN



BAUGEBÜHREN-  
REGLEMENT

## **Baugebühren-Reglement der Gemeinde Unterramsern**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Unterramsern erlässt, gestützt auf § 13 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, folgendes

### **Reglement über die Baugebühren**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebührenpflicht, die Gebührenansätze und den Auslagenersatz für die Prüfung von Baugesuchen, die Überwachung von Bauten sowie für alle damit verbundenen Verrichtungen der Baubehörde, der von ihr beigezogenen Fachspezialisten und Fachgremien und der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Gebührenregelungen des folgenden Reglementes:  
- Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, soweit es sich nicht um Baugebühren handelt

##### **§ 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Für die anfallenden Gebühren und den Auslagenersatz im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ist der Bauherr kostenpflichtig. Besteht die Bauherrschaft aus mehreren Personen, so haften alle Beteiligten solidarisch.

<sup>2</sup> Für Voranfragen, Beratungen und Besprechungen ist die darum ersuchende Person kostenpflichtig.

##### **§ 3 Vollzug**

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Reglementes ist die Baubehörde zuständig. Diese erstellt in Form einer anfechtbaren Verfügung eine Gebührenrechnung, welche dem Bauherrn in der Regel mit der Baubewilligung eröffnet wird. Eine Kopie der Rechnung geht an die Finanzverwaltung, welche für das Inkasso verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Die eingezogenen Gebühren fliessen in die Gemeindekasse.

##### **§ 4 Gebührenordnung**

<sup>1</sup> Soweit die Gebührenordnung für eine Verrichtung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben keine Regelung enthält, setzt die Baubehörde die Gebühr aufgrund des effektiven Zeitaufwandes fest. Es gilt der Stundenansatz gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Unterramsern. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung beschlossen. Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren werden die Gebühren auf ihre Angemessenheit überprüft.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit eine solche geschuldet ist, werden die Gebühren inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

**§ 5 Ersatz von Auslagen**

Sämtliche anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben wie Dritthonorare, Gebühren von kantonalen Amtsstellen, Insertionskosten, Spesenentschädigungen usw. sind vom Bauherrn zu vergüten. Die Baubehörde erstellt dazu eine detaillierte Abrechnung mit Belegen.

**§ 6 Vorschuss**

Die Baubehörde kann für die zu erwartenden Aufwendungen vom Bauherrn einen Kostenvorschuss verlangen. Wird dieser Vorschuss innert der angesetzten Frist nicht bezahlt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Verrichtung. Der Bauherr ist auf diese Folge mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich hinzuweisen.

**§ 7 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Verzugszins**

<sup>1</sup> Die gestützt auf dieses Reglement eingeforderten Beträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wird der Rechnungsbetrag nicht innert der Zahlungsfrist bezahlt, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach dem Steuerreglement der Einwohnergemeinde Unterramsern § 14, Absatz 1.

<sup>3</sup> Erfolgt innerhalb der Mahnfrist keine Zahlung, ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach dem Steuerreglement der Einwohnergemeinde Unterramsern.

**§ 8 Zahlungserleichterungen**

Für Zahlungserleichterungen gelten die Bestimmungen des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Unterramsern.

**§ 9 Rechtsmittel**

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von § 2 der Kantonalen Bauverordnung.

**§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01.10.2018 in Kraft. Es ist auf alle in diesem Zeitpunkt hängigen Verfahren anzuwenden.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

<sup>3</sup> Insbesondere ist das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 01.01.2006 aufgehoben.



## II. Gebührenordnung

### § 11 Bewilligungsgebühren

<sup>1</sup> Für die Beurteilung von Baugesuchen und für die Ausübung der Baukontrollen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für Objekte bis CHF 9'999	CHF	100.00
b)	Für Objekte von CHF 10'000 bis CHF 49'999	CHF	150.00
c)	Für Objekte ab CHF 50'000	CHF	500.00
d)	Für Einfamilienhäuser	CHF	800.00
e)	Für landwirtschaftliche Siedlungen	CHF	800.00
f)	Für Mehrfamilienhäuser	CHF	1'600.00
g)	Für Geschäft- und Gewerbebauten	CHF	800.00
h)	Nach Aufwand für Projektänderungen, mind.	CHF	100.00
i)	Nach Aufwand für nicht „typische Bauten“, mind.	CHF	100.00

<sup>2</sup> Der Bauherr trägt auch die Kosten für:

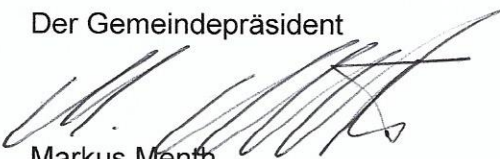
- Die Baupublikation
- Von der Baukommission verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch
- Die Beiziehung des Nachführungsgeometers

<sup>3</sup> Der Gemeinde sind zudem die Auslagen für die Überprüfung von zusätzlichen Unterlagen zu vergüten.

<sup>4</sup> Die Gebühren werden mit Erteilung der Baubewilligung fällig. Wird ein bewilligtes Bauvorhaben nicht ausgeführt, erstattet die Gemeinde auf Gesuch des Bauherrn hin die Hälfte der nach Abs. 1 lit. c-g eingezogenen Gebühren zurück.


Genehmigt an der Gemeindeversammlung am 5.12.2018.

Der Gemeindepräsident



Markus Menth

Die Gemeindegeschreiberin



Renate Schneider